

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 10 TGO

TGO - Gemeindeordnung 2001 - TGO, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Die Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Bezeichnung "Stadtgemeinde" oder "Marktgemeinde" führen, behalten diese Bezeichnungen bei.
- (2) Die Landesregierung kann einer Gemeinde von besonderer regionaler Bedeutung mit Verordnung die Bezeichnung "Marktgemeinde" verleihen. Die Bezeichnung "Stadtgemeinde" wird durch Landesgesetz verliehen.
- (3) Bei der Vereinigung einer Stadtgemeinde oder einer Marktgemeinde mit einer anderen Gemeinde § 4) führt die neue Gemeinde die Bezeichnung "Stadtgemeinde" bzw. "Marktgemeinde". Bei der Vereinigung einer Stadtgemeinde mit einer Marktgemeinde führt die neue Gemeinde die Bezeichnung "Stadtgemeinde".

In Kraft seit 01.01.2022 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$